# Überleitungsbestimmungen

in dem Flurbereinigungsverfahren

Lich-Nieder-Bessingen L 3481 UF 1708 für die vorläufige Besitzeinweisung vom 07.09.2017

#### Vorbemerkung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG; vom 16. März 1976; BGBI. I S. 546; in der jeweils geltenden Fassung), regeln die nachstehenden Bestimmungen, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Zu diesen wurde der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

#### § 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

- Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Landabfindungen, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zu dem im Nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt über. Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der gemeinschaftlichen Anlagen gehen auf die jeweilige Gemeinde über.
- 1.1. Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der Grundstücksempfänger sofort in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.
- 1.2. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach Aberntung wird bestimmt:
  - a) bei den Ackerflächen der 07.09.2017 (Bewirtschaftungsverhältnisse ändern sich nicht)
  - b) für Garten- und Hofraumgrundstücke der 07.09.2017
  - c) für Wiesen der 07.09.2017

Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauf folgenden Tage kann der Grundstücksempfänger mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

- § 2 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände usw. (gemäß § 50 FlurbG)
- 2.1. Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 2.2. Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.
- 2.3. Für die in Nr. 2 genannten Holzpflanzungen soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben hat die Teilnehmergemeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem Empfänger der Landabfindungen eine angemessene Erstattung verlangen. Die v. g. Holzpflanzen, die keinen wirtschaftlichen Wert

haben, jedoch nach dem Wege- und Gewässerplan zu erhalten sind, hat der Empfänger der Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen. Dem bisherigen Eigentümer kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergemeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.

- 2.4. Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z. B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind/werden in Verzeichnissen nachgewiesen.
- 2.5. Im Falle eines Widerspruches gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für Holzpflanzen dürfen die in Nr. 2 genannten Pflanzen nicht ausgeästet oder entfernt werden.
- 2.6. Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze durch den Stamm oder ist der Stamm so schief gewachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen: hierbei wird der Vorbesitzer seitens der Teilnehmergemeinschaft entschädigt.
- 2.7. Steht eine unter Nr. 2 aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der Empfänger des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzelwerk verlangen kann, hat die Teilnehmergemeinschaft den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.
- 2.8. Für Waldflächen und Holzbestand werden im Falle des Überganges die Werte ermittelt. Wenn erforderlich, muss die Abholzung und Abräumung bis spätestens zum 30.09.2016 erfolgt sein. Für Waldgrundstücke wird auf die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG verwiesen.

## § 3 Zäune, Einfriedigungen, Stützmauern

- 3.1 Zäune und andere Einfriedigungen hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 07.09.2017 zu entfernen, andernfalls fallen sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zu.
- 3.2 Erd-, Kompost-, Steinhaufen und ähnliches bleiben bis zum 07.09.2017 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über.

## § 4 Düngungszustand und Klee

Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen getragen haben und wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungszustandes durch gegenseitige Aufrechnung erfolgt.

#### § 5 Regelung der Pachtverhältnisse

Hierfür gelten § 70 und § 71 FlurbG.

## § 6 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken und Sammeldräns

Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und die an den Wegen entlangführenden Wasserläufen zu ihren Grundstücken hat die Teilnehmergemeinschaft zu erstellen. Für jedes Grundstück wird nur ein Übergang von 4 m Länge gerechnet, für zwei aneinander stoßende Grundstücke ein gemeinsamer Durchlass von 5 m Länge. Mehr oder längere Durchlässe haben die einzelnen Teilnehmer selbst zu beschaffen und zu verlegen. Zur dauernden Erhaltung der Gräben werden zu den Übergängen nur Betonrohre mit der lichten Weite des nächsten unterhalb gelegenen Durchlasses zugelassen. Sonstige Übergänge sind so anzulegen, dass die Wasserführung in den Gräben und Wasserläufen nicht gehindert wird. Die Zugänglichkeit zu den Hofgrundstücken ist auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft wiederherzustellen, wie sie vorher bestanden hat, wobei besondere Abmachungen getroffen werden.

# § 7 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

# § 8 Besondere Bestimmungen

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Lich-Nieder-Bessingen wurde zu diesen Überleitungsbestimmungen gehört und hat ihnen am 20.07.2017 zugestimmt.

Marburg, 28. 07.2017

Im Auftrag

gez. Brietzke

(S)